

Vorteile für Apotheker und Mitarbeiter

Steuern sparen mit dem Rabattfreibetrag

Mitarbeiterereinkauf zu ermäßigten Preisen ist nicht nur in Supermärkten üblich. Auch Apotheker können OTC-Produkte, Vitaminpräparate und Kosmetikartikel verbilligt an ihre Angestellten verkaufen. Meist werden die Waren zum Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer abgegeben oder es wird ein Preisnachlass gewährt. Damit erhalten die Apothekenmitarbeiter geldwerte Vorteile, die ihnen für ihre Tätigkeit in der Apotheke gewährt werden.

Das Problem: Grundsätzlich sind alle geldwerten Vorteile bei Arbeitnehmern sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungspflichtig. Doch es gibt Ausnahmen, wie den Rabattfreibetrag bei Belegschaftsrabatten. Um Belegschaftsrabatte handelt es sich, wenn der Apotheker seinen Mitarbeitern Arzneimittel und Kosmetika verbilligt überlässt, die er üblicherweise in der Apotheke zum Verkauf anbietet und nicht überwiegend für seine Mitarbeiter bestellt.

Rabattfreibetrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei

Für Belegschaftsrabatte wird ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 1.080 € gewährt. Das bedeutet: Der geldwerte Vorteil aus verbilligt oder gar unentgeltlich überlassenen Waren ist bis zu dieser Höhe lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Um den Preisvorteil zu ermitteln, werden die Verkaufspreise des Apothekers zugrunde gelegt und nicht die üblichen Endpreise am Abgabeort. Als Warenwert gilt der um 4 % geminderte Preis, zu dem der Apotheker die Kosmetika oder Arzneimittel ansonsten verkauft. Um den tatsächlichen Vorteil zu ermitteln, ist dieser Betrag um das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt zu mindern.

Beispiel: Ein Apotheker bietet seinen Mitarbeitern an, OTC-Produkte mit einem Preisnachlass von 40 % zu kaufen. Eine Mitarbeiterin erwarb im Jahr 2012 Apothekenprodukte für insgesamt 2.000 €.



Silke Voigt, Steuerberaterin
Spezialisiert auf die Beratung von Apothekern

Bruttowert Wareneinkauf	2.000 EUR
4 % Bewertungsabschlag	./ 80 EUR
Warenwert	= 1.920 EUR
Rabattierter Kaufpreis	./ 1.200 EUR
Geldwerter Vorteil	= 720 EUR

Da der geldwerte Vorteil in Höhe von 720 € den Rabattfreibetrag von 1.080 € nicht überschreitet, fallen weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge an. Der Arbeitgeber spart Lohnnebenkosten. Hätte der Apotheker keinen Belegschaftsrabatt gewährt, sondern den Arbeitslohn um 720 € erhöht, wären zusätzlich ca. 150 € an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeberanteil) angefallen. In der Lohnhöhe des Arbeitnehmers wären nur ca. 360 € (50 % Abzüge!) verblieben.

Wird der Rabattfreibetrag überschritten, muss nur der übersteigende Betrag versteuert und verbeitragt werden.

Abwandlung Beispiel: Der Preisnachlass beträgt 70 %

Bruttowert Wareneinkauf	2.000 EUR
4 % Bewertungsabschlag	./ 80 EUR
Warenwert	= 1.920 EUR
Rabattierter Kaufpreis	./ 600 EUR
Geldwerter Vorteil	= 1.320 EUR

Der geldwerte Vorteil in Höhe von 1.320 € übersteigt den Rabattfreibetrag von 1.080 € um 240 €. Nur auf den übersteigenden Betrag von 240 € sind Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Vorsicht bei Rabatten anstelle von Entgelt

Geldwerte Vorteile, die anstelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt gewährt werden, fallen nicht unter die steuerbegünstigten Rabattregelungen. Wird ein Teil des vertraglich vereinbarten Gehalts in Waren vergütet (Barlohn umwandlung), gibt es keinen Rabattfreibetrag. Es fallen Lohnsteuer und Sozialabgaben an.

Belegschaftsrabatte sind aufzuzeichnen

Belegschaftsrabatte sind bei jeder Lohnabrechnung getrennt vom Barlohn im Lohnkonto aufzuzeichnen. Sie müssen als Personalrabatt kenntlich gemacht und ohne Kürzung um den Rabattfreibetrag aufgezeichnet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass geldwerte Vorteile aus Belegschaftsrabatten dem Lohnsteuer- und Beitragsabzug unterliegen, soweit sie im Laufe des Kalenderjahres 1.080 € übersteigen. Auf der Lohnsteuerbescheinigung ist dagegen nur der steuerpflichtige Teil zu bescheinigen.

Tip: Nutzen auch Sie den Rabattfreibetrag und gewähren Sie Ihren Mitarbeitern Rabatte auf den Einkauf von Apothekenprodukten. Damit können Sie Sozialabgaben sparen und erhöhen gleichzeitig die Zufriedenheit Ihrer Angestellten. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich und beraten Sie auch zu anderen Vergütungsmodellen. ●

ETL | ADVISITAX
Steuerberatung in Berlin

ETL ADVISITAX Berlin-Charlottenburg
Advisitax-berlin-charlottenburg@etl.de
www.advisitax-berlin.de
Tel: 030/88716050